



Verwaltungsgericht Minden Postfach 32 40 32389 Minden

08.06.2026
Seite 1 von 1

Herrn
Waldemar Stolle
Lübbecker Straße 177
32584 Löhne

Aktenzeichen:
11 K 3410/24
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0571 8886 331

Verwaltungsrechtssache

Waldemar Stolle
gegen
Westdeutscher Rundfunk Köln

Sehr geehrter Herr Stolle!

Der Schriftsatz vom 01.06.2026 wird zur Kenntnis- und evtl.
Stellungnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kolanowski
VG-Beschäftigte
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswall 8
32423 Minden
Telefon 0571 8886-0
Telefax 0571 8886-329
www.vg-minden.nrw.de

UST-IdNr. DE356920407

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. alle in Richtung
"Minden/ZOB",
vom ZOB Linie 3 in Richtung
"Bärenkämpfen" bis Haltestelle
"Gerichtszentrum"

Prüfvermerk vom 01.06.2026, 14:35:07

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: 01.06.2026, 14:30:47
Absender: Ines Dittberner
Nutzer-ID des Absenders: DE.BRAK.98d8d770-962b-49eb-8214-7d12c365978c.ee0e
Aktenzeichen des Absenders: 1342/24

Empfänger: Verwaltungsgericht Minden
Aktenzeichen des Empfängers: 11 K 3410/24

Betreff der Nachricht:

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen: NRW_B11780317047623a8b22414-3334-4b2b-9429-2a5196acbcfb

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
11_K_3410-24_-_STN_Verfügungen_06_05_2026__27_05_2026.pdf	pdf	ja	Ines Maria Dittberner (7431042899567040382)		01.06.2026, 14:26:23	☒ Gültigkeit ☒ Integrität
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

PSP Rechtsanwälte | Sedanstraße 2 | 50668 Köln

Verwaltungsgericht Minden
-11. Kammer-
Königswall 8
32423 Minden

Per beA

Unser Zeichen [bitte stets angeben]
1342/24ID52

Dezernat:
Ines Dittberner

Prof. Dr. Joachim Pietzko
Rechtsanwalt
Honorarprofessor an der Zeppelin Universität

Christoph Siekmann
Rechtsanwalt

Dr. Gabriele Pietzko
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Georg Jochum
Rechtsanwalt
Ord. Professor an der Zeppelin Universität

Datum: 1. Juni 2026

Sekretariat: Frau Nathali Ulutürk

Telefon: +49 221 92 12 28-807

Telefax: +49 221 92 12 28-7807

E-Mail: ID@PSP.law

11 K 3410/24

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Stolle, Waldemar / Westdeutscher Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts

nehmen wir Bezug auf die gerichtliche Verfügung vom 06.05.2026 und 27.05.2026 nebst klägerischen Schriftsätzen vom 29.04.2026 und 19.05.2026.

- Es obliegt der Klägerseite angebliche und diesseitig bestrittene strukturelle Defizite des Beklagten in seinem Programmangebot substantiiert darzulegen. Dem wird der klägerische Vortrag nicht gerecht.

Aus dem Urteil des BVerwG vom 15.10.2025 – 6 C 5.24 – lässt sich kein Anspruch der Klägerseite auf Offenlegung programmbezogener oder interner Daten des Beklagten herleiten.

Das BVerwG hat lediglich klargestellt, dass strukturelle Defizite des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen der Beitragspflicht grundsätzlich überprüfbar sein können. Hieraus folgt jedoch weder ein allgemeines Auskunftsrecht noch ein Anspruch auf umfassende Datenerhebung.

Eine derartige Verpflichtung stünde zudem im Widerspruch zur durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Programmfreiheit der Rundfunkanstalten, die insbesondere die redaktionelle und organisatorische Unabhängigkeit schützt.



Soweit zur gerichtlichen Sachaufklärung Informationen erforderlich sein sollten, obliegt die Entscheidung über Art und Umfang der Beweiserhebung allein dem Gericht (§ 86 VwGO). Ein Anspruch der Klägerseite auf Ausforschung interner Daten besteht nicht (*So auch vgl. Urteil des VG Saarlandes vom 24.02.2026 – 1 K 1878/25, juris Rn. 107 ff; Urteil des VG Regensburg vom 11.03.2026 – RO 3 K 25.1136, zitiert nach Beck, Rn. 58*).

- Sofern sich die Klägerseite in diesem Zusammenhang auf die Entscheidungen des BGH (VI ZR 335/24 und VII ZB 29/24), bezieht, greift dieses Vorbringen nicht durch. Diese Entscheidungen sind auf das vorliegende Verfahren nicht übertragbar, da sie andere Rechtsgebiete und Verfahrenskonstellationen betreffen. Maßgeblich ist vielmehr die Rechtsprechung des BVerwG, insbesondere die Entscheidung vom 15.10.2025 – 6 C 5.24, die die Rechtmäßigkeit von Festsetzungsbescheiden und die Anforderungen an die gerichtliche Aufklärungspflicht konkretisiert.

Die Klage ist abzuweisen.

Ines Dittberner
-Rechtsanwältin-